



## Betriebsausgaben ABC, Folge 2

### Luxuswirtschaftsgüter

Normalerweise wird vom Finanzamt nicht untersucht, ob eine Ausgabe notwendig oder zweckmäßig, oder der Höhe nach angemessen ist. Bei bestimmten Wirtschaftsgütern ist hingegen eine sogenannte Prüfung „dem Grunde“ und „der Höhe“ nach erforderlich.

Dies gilt für:

- PKWS und Kombinationskraftwagen
- Flugzeuge
- Sport- und Luxusboote
- Jagden
- Teppiche und Tapisseries
- Antiquitäten

Flugzeuge, Sport- und Luxusboote, Jagden sind bereits dem „Grunde“ nach nicht angemessen, weil sie mit ihrer betrieblichen Tätigkeit nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Teppiche und Tapisseries, Antiquitäten sind dem Grunde nach angemessen. Allerdings müssen hier zusätzliche Punkte untersucht werden.

Zunächst einmal sollten Sie überprüfen, ob eine betriebliche Veranlassung vorliegt. Werden z.B. Antiquitäten als „Ziergegenstand zur Schau gestellt“, wird die betriebliche Veranlassung von der Finanz verneint (z.B. Uhr, die im Wartezimmer hängt).

Zusätzlich ist eine Prüfung der Höhe nach erforderlich.

#### Antiquitäten:

Bis zu Anschaffungskosten von S 7.250 müssen Sie keine Angemessenheitsprüfung vornehmen. Übersteigen die Anschaffungskosten 150% eines gleichwertigen neuen Gegenstands, liegt ab dem Teil, der diese 150% übersteigt ein unangemessener Aufwand vor, der im Rahmen Ihrer Betriebsausgaben nicht betrieblich berücksichtigt werden darf.

Kaufen Sie z.B. einen Jugendstilschrank um S 20.000 für Ihre Ordination, wird der Kaufpreis dieses Schanks mit dem eines neuen hochwertigen Schanks verglichen.

Der in der Ordination verwendete Schrank stellt Betriebsvermögen dar. Ein vergleichbarer neuer Schrank würde S 7.250 kosten.

Der Wertverzehr des Schanks wird durch die jährliche Abschreibung (=Betriebsausgabe) berücksichtigt. Die angemessenen Anschaffungskosten, die gleichzeitig die Basis für die Abschreibung des Schanks sind, sind dann lediglich 10.875 € (=150% von S 100.000 „Nicht-Antiquität“).

### Teppiche:

Für Teppiche betragen die Höchst-Anschaffungskosten pro Quadratmeter 725 €.

## **Mietzahlungen**

Mietaufwendungen für Ihre betrieblich genutzten unbeweglichen (z.B. Miete für Ordination) und beweglichen Wirtschaftsgüter sind Betriebsausgaben. Eine teilweise private Nutzung müssen sie als Privatanteil ausscheiden.

Vorauszahlungen sind gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung aufzuteilen, außer sie betreffen lediglich das laufende und das Folgejahr.

## **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge für Ihre Mitgliedschaft bei der Ärztekammer sind Betriebsausgaben.

Allgemein können Mitgliedsbeiträge für eine freiwillige Mitgliedschaft bei Berufs- und Wirtschaftsverbänden dann abgezogen werden, wenn sich diese Berufs- und Wirtschaftsverbände

- nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der betrieblichen und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen.
- Die Beiträge können nur in angemessener, statutenmäßig festgesetzter Höhe abgesetzt werden.

## **Prozesskosten**

Kosten für einen **betrieblich veranlassten Zivilprozess sind Betriebsausgaben.**

Kosten im Zusammenhang mit einem **gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren** sind nur dann **Betriebsausgaben**, wenn es **nicht** zu einem **rechtskräftigen Schuldspruch** kommt **oder** wenn **nur ein geringes Verschulden** von Ihnen vorliegt, und damit auch eine **allfällige**

**Geldstrafe abzugsfähig wird.** Das gilt sowohl für die Prozesskosten (Gerichtsgebühren, Fahrtkosten zum Gericht bzw. zur Verwaltungsbehörde) als auch für Anwalts- und sonstige Beratungskosten.

## Reisekosten

Bei Reiseaufwendungen können Sie den „Mehraufwand für Verpflegung und Unterkunft“ als Betriebsausgaben geltend machen. Für das Vorliegen einer Reise ist allerdings erforderlich, dass Sie größere Entfernungen vom Mittelpunkt der Tätigkeit aus (z.B. Ort ihrer Zahnarztpraxis) zurücklegen (Richtwert: 25 km).

Eine Inlandsdienstreise muss mehr als drei Stunden, eine Auslandsdienstreise mehr als 5 Stunden dauern.

Liegt eine Inlandsdienstreise vor, dann können Sie folgende Betriebsausgaben geltend machen:

„Verpflegungsmehraufwand (Tagesgeld)“: S 26,40 pro Tag.  
Dauert die Reise nicht mehr als 11 (aber mehr als 3) Stunden, verringert sich das Tagesgeld auf 1/12 von 26,40 € (= 2,20 €) pro angefangener Stunde.

Beispiel: Anfang der Reise 9 Uhr, Rückkehr 16.45 Uhr:

Tagesgeld 1/12 von 26,40 € pro angefangener Stunde:  $8 * 2,20 € = 17,60 €$ .

Übernachten Sie auf Ihrer Reise, so können Sie entweder einen pauschalen Satz (für Inlandsnchtigungen: 15 €) oder die tatsächlichen Kosten für ihre Übernachtung geltend machen. Für Auslandsreisen gelten andere Höchstsätze. Haben Sie dazu Fragen, dann rufen Sie mich doch kurz an.

Das Thema der steuerlichen Absetzbarkeit ist etwa für Kongresse und Fortbildungsreisen interessant

## Schadenersatz

Betrieblich veranlasste Schadenersatzleistungen (z.B. für Kunstfehler,...) sind Betriebsausgaben. Allerdings schließt ein „vorsätzliches Fehlverhalten“ den Betriebsausgabenabzug jedenfalls aus (z.B. Schadenersatzleistung wegen einer Rezeptmanipulation).

Aber das ist hoffentlich kein Thema.

## Schmiergelder, Bestechungsgelder

Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung mit der Annahme gerichtlicher Strafe bedroht ist, dürfen Sie nicht als Betriebsausgaben absetzen.

## Sozialversicherung

Die Sozialversicherungsbeiträge für Ihre Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung stellen Betriebsausgaben dar.

## Spenden

Spenden können grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden, weil Sie steuerlich als freiwillige Zuwendungen gewertet werden. Abzugsfähig sind lediglich Spenden, die in einem eigenen Erlass des Finanzministers angeführt sind. Bei etwaigen Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

## Steuern und Abgaben

**Abzugsfähig** sind hier nur **Betriebssteuern**, nicht Personensteuern.

Abzugsfähige Betriebssteuern sind etwa die Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für Dienstnehmer, Kraftfahrzeugsteuer etc.

Die Umsatzsteuer ist zwar eine Betriebssteuer, wird aber in der Regel erfolgsneutral behandelt (Durchlaufposten).

**Nicht abzugsfähige Personensteuern** sind insbesondere die **Einkommensteuer**, **die Erbschafts- und Schenkungssteuer**. Die Nebengebühren im Zusammenhang mit den von Ihnen gezahlten Steuern (z.B. Säumniszuschlag, Verspätungszuschlag, Stundungs- oder Aussetzungszinsen) teilen das Schicksal der jeweils betroffenen Steuern.

## Telefon, Handy

Kosten für betrieblich veranlasste Telefonate können Sie absetzen. Den privaten Anteil müssen Sie ausscheiden. Diesen Anteil können Sie durch Schätzung eines bestimmten Prozentsatzes ermitteln und offen legen, um Ärger zu vermeiden.

## Umzugskosten

Ist der Umzug betrieblich veranlasst, dann können Sie auch diese Kosten als Betriebsausgaben absetzen. Eine betriebliche Veranlassung wäre etwa gegeben, wenn Ihr Anfahrtsweg zur Ordination unzumutbar lang wäre. Der Umzug setzt aber voraus, dass der **bisherige Wohnsitz aufgegeben wird**.

Als Betriebsausgaben in diesem Zusammenhang sind absetzbar:

- Ausgaben, die anfallen, um die Wohnung zu bekommen (Inserate, Vermittlungsprovisionen etc.),  
**nicht hingegen Wohnungsablösen oder die Anschaffungskosten für Hausrat.**
- Transportkosten des Hausrats

## Versicherungsprämien

Prämienzahlungen für betrieblich veranlasste Versicherungen sind Betriebsausgaben (z.B. Brandschadenversicherungen, Einbruchversicherung...). Prämien für Lebensversicherungen können Sie nicht als Betriebsausgaben geltend machen.

Am Jahresende, wenn Sie Ihre Einkommensteuererklärung vorbereiten, können Sie diese Ausgaben unter Umständen als Sonderausgaben absetzen. Falls Sie dazu Fragen haben, melden Sie sich doch bei mir. Wir gehen dann die einzelnen Versicherungen nach möglicher Absetzbarkeit der Prämienzahlungen durch.

## Zinsen

Zinsen für Ihre betrieblichen Verbindlichkeiten sind Betriebsausgaben. Entnehmen Sie Betriebsvermögen, das Sie mit Fremdmitteln angeschafft haben, verlieren Sie für diese Wirtschaftsgüter die Abzugsfähigkeit der Zinszahlungen.

**Mag. Rudolf Siart,**  
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,  
Siart + Team Treuhand GmbH,  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,  
Enekelstraße 26, 1160 Wien  
Tel.: 01/493 13 99,  
E-Mail: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at)  
[www.siart.at](http://www.siart.at)

